

weimarschen Generalconsul in Warschau, Stanislaus Laffer, das Ritterkreuz ersten Klasse des königlichen Verdienstordens vom heiligen Michael verliehen.

**Stuttgart.** 12. December. In der deutagigen Sitzung der Abgeordnetenkammer bestätigte Zustimmung, daß der Antrag Kaiser's, betreffend die Ausdehnung der Reichsbehördeung auf das gesamte Kaiserreich, im Ausschusse des Bundesrates mit 6 gegen 4 Stimmen abgelehnt worden sei. Die Gutachten der Majorität sowie der Minorität würden gebracht werden, und erst hierauf werde die württembergische Regierung über ihre Abstimmung im Plenum des Bundesrates Beschluß fassen. Der Minister erklärte, er persönlich sei nicht unbedingt gegen die Erweiterung der Kompetenz der Reichsbehördeung. Um dieses Ziel zu erreichen, gebe es zwei Wege, den der Verfassungsänderung und den der verfassungsmäßigen Ausdehnung der Kompetenz in einzelnen Punkten. Er spreche sich für den letzteren Weg als den exprobierbarer aus. Im weiteren Verlauf der Sitzung begründete Oberstler in längerer Rede seinen von 17 anderen, mit wenigen Ausnahmen dem demokratischen Partei angehörigen Abgeordneten unterstellten Antrag, betreffend die Wahrung der Rechte der Kammer gegenüber einer eventuellen weiteren Verstärkung der Selbstverwaltung Württembergs durch die Reichsverfassung. Der Antrag lautet:

In Grundsatz U. daß die Ausdehnung der Verfassung des Norddeutschen Bundes auf Württemberg durch Vertrag vom 25. November 1870 nur unter den in ihm dargestellten Maßnahmen zwischen den kontrahirenden Staaten vereinbart und freie der nachstehenden Gesetze gestattet worden ist; 2) daß die dann jenseits Württembergs bestehende Verstärkung der Reichsbehördeung nach klarem Recht und nach dem Rat der Sache nicht durch einen Vertrag der Reichsbehördeung, sondern nur vertragsgemäß unter Zusammensetzung des württembergischen Staates befreit werden kann, was durch den Protocoll a. Berlin 20. November 1870 und Berlitz 16. November 1870 als schriftlichstes beurtheilt werden wird; 3) daß die Ausdehnung des württembergischen Staates hierzu nach Art. 182 aus mit Einwilligung der württembergischen Stände ertheilt werden kann; aus diesen Gründen und in Bezug auf den Vertrag vom 25. November 1870 Art. 7 verhinderten Rechte für die inneren Interessen des Landes, stellen die Unterzeichneten den Antrag:

„Die Kammer stellt schließen: 1. die Verfassungserweiterung des Staates auf Württemberg zu Abstimmung im Ausschusse mit einem Abstimmungsergebnis, der die Ausdehnung der Reichsbehördeung zu erläutern: 1) daß die Kammer eine obige Handlung des Reichsbehördeung nicht zu erkennen versteht, 2) daß durch einzelne Zustimmung zur Änderung oder Aufhebung des Vertrags vom 25. November 1870 Art. 7 verhinderten Rechte für die inneren Interessen des Landes, stellen die Unterzeichneten den Antrag:

„Die Kammer stellt schließen: 1. die Verfassungserweiterung des Staates auf Württemberg zu Abstimmung im Ausschusse mit einem Abstimmungsergebnis, der die Ausdehnung der Reichsbehördeung zu erläutern: 1) daß die Kammer eine obige Handlung des Reichsbehördeung nicht zu erkennen versteht, 2) daß durch einzelne Zustimmung zur Änderung oder Aufhebung des Vertrags vom 25. November 1870 Art. 7 verhinderten Rechte für die inneren Interessen des Landes, stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Karlsruhe, 11. December. Dem „K. A. J.“ schreibt man über längst stattgefundene Verhandlungen zwischen dem großherzoglichen Regierung und dem Freiburger Kurie, daß die Verhandlungen die Reorganisierung des katholischen Oberstiftungsrats betrafen. Und zwar wurden im Einverständnis mit dem erzbischöflichen Kapitelvorsitz erkannt: zum Präfekten des katholischen Oberstiftungsrats der Stadtcar Schädel in Kaiserslautern, zu Assessor bei der genannten Stelle Adammann Meyer in Freiburg und Oberstiftungssekretär Kraut in Karlsruhe. Und da durch die Beiratung, bez. Entlassung des Regierungsraths Ebelmann des großherzoglichen Verwaltungshofes z. A. eines Rates entdeckt, so wurde Oberstiftungsrat Wagner zum geh. Regierungsrath beim Verwaltungshof ernannt. Herr Ebelmann, der Justizrat aller dieser Personalvereinigungen, soll vom erzbischöflichen Kapitelvorsitz mit der bischöflichen Stiftungsverwalterstelle in Konstanz bedacht werden sein. — Von 1. Januar 1872 an wird auch die sechzige Direktion der großherzoglichen Verkehrsanstalten aufgehoben und die centrale Leitung und Verwaltung der badischen Staatsbahnlinien, der badischen Eisenbahnstiftschaft, sowie der im Betrieb der großherzoglichen Staatsverwaltung befindlichen Privatbahnlinien vom gleichen Tage an von der dem erzbischöflichen Staatsbahnlinien "betreut, welche drei Abteilungen für den Betrieb, die technischen Zwecke und das Rechnungswesen hat.

Wien, 12. December. Wie die „Pr.“ erfährt, hat der Justizminister Dr. Glaser im Hinblick auf die in vielen Fällen willkürliche Handhabung des Regierungsraths beim Verwaltungshof erkannt, Herr Ebelmann, der Justizrat aller dieser Personalvereinigungen, soll vom erzbischöflichen Kapitelvorsitz mit der bischöflichen Stiftungsverwalterstelle in Konstanz bedacht werden sein. — Von 1. Januar 1872 an wird auch die sechzige Direktion der großherzoglichen Verkehrsanstalten aufgehoben und die centrale Leitung und Verwaltung der badischen Staatsbahnlinien, der badischen Eisenbahnstiftschaft, sowie der im Betrieb der großherzoglichen Staatsverwaltung befindlichen Privatbahnlinien vom gleichen Tage an von der dem erzbischöflichen Staatsbahnlinien "betreut, welche drei Abteilungen für den Betrieb, die technischen Zwecke und das Rechnungswesen hat.

— Eine eigenhändige Nachricht verbreitet sich hier aus Centralasien. Die russische Regierung soll die fürstliche den Injurierten abgenommene Stadt Kuldja gegen sehr vortheilhafte Bedingungen, namentlich für den russischen Handel im äußersten Osten, der österreichischen Regierung zurückgegeben haben.

Dresden, 11. December. (Pr.) Wegen Auszugsbesuch des österreichischen Volksdeputaten in Einsiedl's Kreis erinnert eine Polizeikundmachung an die bezeichnenden, in außerordentlichen Fällen die Theaterspielzeit eingegangenen Vorrichtungen.

— (A. Jg.) Der tumult, welcher gestern in der Nationalversammlung austrat, war nur die Fortsetzung des Käms vom letzten Freitag. Dr. Ordinaire hat, indem er die Mitglieder der Nationalversammlung als Mörder bezeichnete, den hellflaumigen Sturm heraufbeschworen, der jemals in dem Theatersaal des Börschauer Schlosses ereilt wurde. Der radikale Deputate der Rhône hat sich die Strafe der Gefängniszusage zugezogen, welche unter dem Besuch der Rechten und eines großen Theils der Linken ausgeprochen wurde. Man mag in die parlamentarischen Annalen weit zurückgehen, um ein Beispiel solcher Bestrafung zu finden. Nach den Bestimmungen der Geschäftsführung verließ er mit der Tenuur belegter Abordnung die Halle seiner monarchischen Lagergruppe, auch wird der Besuch des Hauses in tausend Exemplaren in seinem Wahlkreise durch Wauwauflag verflucht. Um die Aufruhr der Linken zu bestrafen, kündigte Dr. Ordinaire an, daß er ein neues Gesetz einbringen werde, um die Journalen zu bestrafen, welche die Nationalversammlung angegriffen haben, nämlich den „Père de la Loire“, die „Dépendance de Savoie“, den „Indépendant“, den „Publicain“ u. a. m.

— Die Frage von Paris, wieviel das „Von public“ ist nicht, wie man nach der heben vermögen Prinzessin glauben konnte, einzusehen war.

Den. Die Initiativkommission hat jetzt nicht viel zu thun und wird, wie man aus verdeckten Verboten schreibt, das Ritterkreuz ersten Klasse des königlichen Verdienstordens vom heiligen Michael verleihen.

**Stuttgart.** 12. December. In der deutagigen Sitzung der Abgeordnetenkammer bestätigte Zustimmung, daß der Antrag Kaiser's, betreffend die Ausdehnung der Reichsbehördeung auf das gesamte Kaiserreich, im Ausschusse des Bundesrates mit 6 gegen 4 Stimmen abgelehnt worden sei. Die Gutachten der Majorität sowie der Minorität würden gebracht werden, und erst hierauf werde die württembergische Regierung über ihre Abstimmung im Plenum des Bundesrates Beschluß fassen. Der Minister erklärte, er persönlich sei nicht unbedingt gegen die Erweiterung der Kompetenz der Reichsbehördeung. Um dieses Ziel zu erreichen, gebe es zwei Wege, den der Verfassungsänderung und den der verfassungsmäßigen Ausdehnung der Kompetenz in einzelnen Punkten. Er spreche sich für den letzteren Weg als den exprobierbarer aus. Im weiteren Verlauf der Sitzung begründete Oberstler in längerer Rede seinen von 17 anderen, mit wenigen Ausnahmen dem demokratischen Partei angehörigen Abgeordneten unterstellten Antrag, betreffend die Wahrung der Rechte der Kammer gegenüber einer eventuellen weiteren Verstärkung der Selbstverwaltung Württembergs durch die Reichsverfassung. Der Antrag lautet:

In Grundsatz U. daß die Ausdehnung der Verfassung des Norddeutschen Bundes auf Württemberg durch Vertrag vom 25. November 1870 nur unter den in ihm dargestellten Maßnahmen zwischen den kontrahirenden Staaten vereinbart und freie der nachstehenden Gesetze gestattet worden ist; 2) daß die dann jenseits Württembergs bestehende Verstärkung der Reichsbehördeung nach klarem Recht und nach dem Rat der Sache nicht durch einen Vertrag der Reichsbehördeung, sondern nur vertragsgemäß unter Zusammensetzung des württembergischen Staates befreit werden kann, was durch den Protocoll a. Berlin 20. November 1870 und Berlitz 16. November 1870 als schriftlichstes beurtheilt werden wird; 3) daß die Ausdehnung des württembergischen Staates hierzu nach Art. 182 aus mit Einwilligung der württembergischen Stände ertheilt werden kann; aus diesen Gründen und in Bezug auf den Vertrag vom 25. November 1870 Art. 7 verhinderten Rechte für die inneren Interessen des Landes, stellen die Unterzeichneten den Antrag:

„Die Kammer stellt schließen: 1. die Verfassungserweiterung des Staates auf Württemberg zu Abstimmung im Ausschusse mit einem Abstimmungsergebnis, der die Ausdehnung der Reichsbehördeung zu erläutern: 1) daß die Kammer eine obige Handlung des Reichsbehördeung nicht zu erkennen versteht, 2) daß durch einzelne Zustimmung zur Änderung oder Aufhebung des Vertrags vom 25. November 1870 Art. 7 verhinderten Rechte für die inneren Interessen des Landes, stellen die Unterzeichneten den Antrag:

„Die Kammer stellt schließen: 1. die Verfassungserweiterung des Staates auf Württemberg zu Abstimmung im Ausschusse mit einem Abstimmungsergebnis, der die Ausdehnung der Reichsbehördeung zu erläutern: 1) daß die Kammer eine obige Handlung des Reichsbehördeung nicht zu erkennen versteht, 2) daß durch einzelne Zustimmung zur Änderung oder Aufhebung des Vertrags vom 25. November 1870 Art. 7 verhinderten Rechte für die inneren Interessen des Landes, stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Karlsruhe, 11. December. Dem „K. A. J.“ schreibt man über längst stattgefundene Verhandlungen zwischen dem Großherzoglichen Regierung und dem Freiburger Kurie, daß die Verhandlungen die Reorganisierung des katholischen Oberstiftungsrats betrafen. Und zwar wurden im Einverständnis mit dem erzbischöflichen Kapitelvorsitz erkannt: zum Präfekten des katholischen Oberstiftungsrats der Stadtcar Schädel in Kaiserslautern, zu Assessor bei der genannten Stelle Adammann Meyer in Freiburg und Oberstiftungssekretär Kraut in Karlsruhe. Und da durch die Beiratung, bez. Entlassung des Regierungsraths Ebelmann des großherzoglichen Verwaltungshofes z. A. eines Rates entdeckt, so wurde Oberstiftungsrat Wagner zum geh. Regierungsrath beim Verwaltungshof ernannt. Herr Ebelmann, der Justizrat aller dieser Personalvereinigungen, soll vom erzbischöflichen Kapitelvorsitz mit der bischöflichen Stiftungsverwalterstelle in Konstanz bedacht werden sein. — Von 1. Januar 1872 an wird auch die sechzige Direktion der großherzoglichen Verkehrsanstalten aufgehoben und die centrale Leitung und Verwaltung der badischen Staatsbahnlinien, der badischen Eisenbahnstiftschaft, sowie der im Betrieb der großherzoglichen Staatsverwaltung befindlichen Privatbahnlinien vom gleichen Tage an von der dem erzbischöflichen Staatsbahnlinien "betreut, welche drei Abteilungen für den Betrieb, die technischen Zwecke und das Rechnungswesen hat.

— Eine eigenhändige Nachricht verbreitet sich hier aus Centralasien. Die russische Regierung soll die fürstliche den Injurierten abgenommene Stadt Kuldja gegen sehr vortheilhafte Bedingungen, namentlich für den russischen Handel im äußersten Osten, der österreichischen Regierung zurückgegeben haben.

— Eine eigenhändige Nachricht verbreitet sich hier aus Centralasien. Die russische Regierung soll die fürstliche den Injurierten abgenommene Stadt Kuldja gegen sehr vortheilhafte Bedingungen, namentlich für den russischen Handel im äußersten Osten, der österreichischen Regierung zurückgegeben haben.

— Eine eigenhändige Nachricht verbreitet sich hier aus Centralasien. Die russische Regierung soll die fürstliche den Injurierten abgenommene Stadt Kuldja gegen sehr vortheilhafte Bedingungen, namentlich für den russischen Handel im äußersten Osten, der österreichischen Regierung zurückgegeben haben.

— Eine eigenhändige Nachricht verbreitet sich hier aus Centralasien. Die russische Regierung soll die fürstliche den Injurierten abgenommene Stadt Kuldja gegen sehr vortheilhafte Bedingungen, namentlich für den russischen Handel im äußersten Osten, der österreichischen Regierung zurückgegeben haben.

— Eine eigenhändige Nachricht verbreitet sich hier aus Centralasien. Die russische Regierung soll die fürstliche den Injurierten abgenommene Stadt Kuldja gegen sehr vortheilhafte Bedingungen, namentlich für den russischen Handel im äußersten Osten, der österreichischen Regierung zurückgegeben haben.

— Eine eigenhändige Nachricht verbreitet sich hier aus Centralasien. Die russische Regierung soll die fürstliche den Injurierten abgenommene Stadt Kuldja gegen sehr vortheilhafte Bedingungen, namentlich für den russischen Handel im äußersten Osten, der österreichischen Regierung zurückgegeben haben.

— Eine eigenhändige Nachricht verbreitet sich hier aus Centralasien. Die russische Regierung soll die fürstliche den Injurierten abgenommene Stadt Kuldja gegen sehr vortheilhafte Bedingungen, namentlich für den russischen Handel im äußersten Osten, der österreichischen Regierung zurückgegeben haben.

— Eine eigenhändige Nachricht verbreitet sich hier aus Centralasien. Die russische Regierung soll die fürstliche den Injurierten abgenommene Stadt Kuldja gegen sehr vortheilhafte Bedingungen, namentlich für den russischen Handel im äußersten Osten, der österreichischen Regierung zurückgegeben haben.

— Eine eigenhändige Nachricht verbreitet sich hier aus Centralasien. Die russische Regierung soll die fürstliche den Injurierten abgenommene Stadt Kuldja gegen sehr vortheilhafte Bedingungen, namentlich für den russischen Handel im äußersten Osten, der österreichischen Regierung zurückgegeben haben.

— Eine eigenhändige Nachricht verbreitet sich hier aus Centralasien. Die russische Regierung soll die fürstliche den Injurierten abgenommene Stadt Kuldja gegen sehr vortheilhafte Bedingungen, namentlich für den russischen Handel im äußersten Osten, der österreichischen Regierung zurückgegeben haben.

— Eine eigenhändige Nachricht verbreitet sich hier aus Centralasien. Die russische Regierung soll die fürstliche den Injurierten abgenommene Stadt Kuldja gegen sehr vortheilhafte Bedingungen, namentlich für den russischen Handel im äußersten Osten, der österreichischen Regierung zurückgegeben haben.

— Eine eigenhändige Nachricht verbreitet sich hier aus Centralasien. Die russische Regierung soll die fürstliche den Injurierten abgenommene Stadt Kuldja gegen sehr vortheilhafte Bedingungen, namentlich für den russischen Handel im äußersten Osten, der österreichischen Regierung zurückgegeben haben.

Den. Die Initiativkommission hat jetzt nicht viel zu thun und wird, wie man aus verdeckten Verboten schreibt, das Ritterkreuz ersten Klasse des königlichen Verdienstordens vom heiligen Michael verleihen.

**Bern.** 10. December. (C. B.) Auf den Antrag der Kirchenkammer hat jetzt nicht viel zu thun und wird, wie man aus verdeckten Verboten schreibt, das Ritterkreuz ersten Klasse des königlichen Verdienstordens vom heiligen Michael verleihen.

**St. Petersburg.** 8. December. (R. A. J.) Das Fest des St. Georgordens ist heute hier mit dem üblichen Ceremonial gefeiert worden. Es sei zunächst nur einiger bedeutender Momente gedacht. Se. Maj. der Kaiser Alexander erinnert den anwesenden drei Inhabern der 2. Klasse des Ordens, den drei Marquises, nämlich Se. R. Hoheit den Prinzen Friedrich Karl von Preußen, dem Grafen v. Metternich und dem Fürsten Barbatoff die hohe Ehre, den Orden zu geben und den beiden sich fortwährenden Verfehlern zu danken, welche die Geheimnisse des Geheimhofs für die Unabhängigkeit ihres Landes geschützt haben.

**St. Petersburg.** 8. December. (R. A. J.) Das Fest des St. Georgordens ist heute hier mit dem üblichen Ceremonial gefeiert worden. Es sei zunächst nur einiger bedeutender Momente gedacht. Se. Maj. der Kaiser Alexander erinnert den anwesenden drei Inhabern der 2. Klasse des Ordens, den drei Marquises, nämlich Se. R. Hoheit den Prinzen Friedrich Karl von Preußen, dem Grafen v. Metternich und dem Fürsten Barbatoff die hohe Ehre, den Orden zu geben und den beiden sich fortwährenden Verfehlern zu danken, welche die Geheimnisse des Geheimhofs für die Unabhängigkeit ihres Landes geschützt haben.

**St. Petersburg.** 8. December. (R. A. J.) Das Fest des St. Georgordens ist heute hier mit dem üblichen Ceremonial gefeiert worden. Es sei zunächst nur einiger bedeutender Momente gedacht. Se. Maj. der Kaiser Alexander erinnert den anwesenden drei Inhabern der 2. Klasse des Ordens, den drei Marquises, nämlich Se. R. Hoheit den Prinzen Friedrich Karl von Preußen, dem Grafen v. Metternich und dem Fürsten Barbatoff die hohe Ehre, den Orden zu geben und den beiden sich fortwährenden Verfehlern zu danken, welche die Geheimnisse des Geheimhofs für die Unabhängigkeit ihres Landes geschützt haben.

**St. Petersburg.** 8. December. (R. A. J.) Das Fest des St. Georgordens ist heute hier mit dem üblichen Ceremonial gefeiert worden. Es sei zunächst nur einiger bedeutender Momente gedacht. Se. Maj. der Kaiser Alexander erinnert den anwesenden drei Inhabern der 2. Klasse des Ordens, den drei Marquises, nämlich Se. R. Hoheit den Prinzen Friedrich Karl von Preußen, dem Grafen v. Metternich und dem Fürsten Barbatoff die hohe Ehre, den Orden zu geben und den beiden sich fortwährenden Verfehlern zu danken, welche die Geheimnisse des Geheimhofs für die Unabhängigkeit ihres Landes geschützt haben.

**St. Petersburg.** 8. December. (R. A. J.) Das Fest des St. Georgordens ist heute hier mit dem üblichen Ceremonial gefeiert worden. Es sei zunächst nur einiger bedeutender Momente gedacht. Se. Maj. der Kaiser Alexander erinnert den anwesenden drei Inhabern der 2. Klasse des Ordens, den drei Marquises, nämlich Se. R. Hoheit den Prinzen Friedrich Karl von Preußen, dem Grafen v. Metternich und dem Fürsten Barbatoff die hohe Ehre, den Orden zu geben und den beiden sich fortwährenden Verfehlern zu danken, welche die Geheimnisse des Geheimhofs für die Unabhängigkeit ihres Landes geschützt haben.

**St. Petersburg.** 8. December. (R. A. J.) Das Fest des St. Georgordens ist heute hier mit dem üblichen Ceremonial gefeiert worden. Es sei zunächst nur einiger bedeutender Momente gedacht. Se. Maj. der Kaiser Alexander erinnert den anwesenden drei Inhabern der 2. Klasse des Ordens, den drei Marquises, nämlich Se. R. Hoheit den Prinzen Friedrich Karl von Preußen, dem Grafen v. Metternich und dem Fürsten Barbatoff die hohe Ehre, den Orden zu geben und den beiden sich fortwährenden Verfehlern zu danken, welche die Geheimnisse des Geheimhofs für die Unabhängigkeit ihres Landes geschützt haben.

**St. Petersburg.** 8. December. (R. A. J.) Das Fest des St. Georgordens ist heute hier mit dem üblichen Ceremonial gefeiert worden. Es sei zunächst nur einiger bedeutender Momente gedacht. Se. Maj. der Kaiser Alexander erinnert den anwesenden drei Inhabern der 2. Klasse des Ordens, den drei Marquises, nämlich Se. R. Hoheit den Prinzen Friedrich Karl von Preußen, dem Grafen v. Metternich und dem Fürsten Barbatoff die hohe Ehre, den Orden zu geben und den beiden sich fortwährenden Verfehlern zu danken, welche die Geheimnisse des Geheimhofs für die Unabhängigkeit ihres Landes geschützt haben.

**St. Petersburg.** 8. December. (R. A. J.) Das Fest des St. Georgordens ist heute hier mit dem üblichen Ceremonial gefeiert worden. Es sei zunächst nur einiger bedeutender Momente gedacht. Se. Maj. der Kaiser Alexander erinnert den anwesenden drei Inhabern der 2. Klasse des Ordens, den drei Marquises, nämlich Se. R. Hoheit den Prinzen Friedrich Karl von Preußen, dem Grafen v. Metternich und dem Fürsten Barbatoff die hohe Ehre, den Orden zu geben und den beiden sich fortwährenden Verfehlern zu danken, welche die Geheimnisse des Geheimhofs für die Unabhängigkeit ihres Landes geschützt haben.

**St. Petersburg.** 8. December. (R. A. J.) Das Fest des St. Georgordens ist heute hier mit dem üblichen Ceremonial gefeiert worden. Es sei zunächst nur einiger bedeutender Momente gedacht. Se. Maj. der Kaiser Alexander erinnert den anwesenden drei Inhabern der 2. Klasse des Ordens, den drei Marquises, nämlich Se. R. Hoheit den Prinzen Friedrich Karl von Preußen, dem Grafen v. Metternich und dem Fürsten Barbatoff die hohe Ehre, den Orden zu geben und den beiden sich fortwährenden Verfehlern zu danken, welche die Geheimnisse des Geheimhofs für die Unabhängigkeit ihres Landes geschützt haben.

**St. Petersburg.** 8. December. (R. A. J.) Das Fest des St. Georgordens ist heute hier mit dem üblichen Ceremonial gefeiert worden. Es sei zunächst nur einiger